

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung des BÜNDNIS´90 / DIE GRÜNEN
Ortsverbandes Saarbrücken Mitte

Satzungstext

1 § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes
3 mit
4 Sitz in Berlin. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik
5 Deutschland. Der
6 Ortsverband Saarbrücken-Mitte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist ein Gebietsverband
7 im
8 Sinne des § 4 Abs. 2 Parteiengesetz mit Sitz in Saarbrücken. Sein
9 Tätigkeitsbereich ist der
10 Bezirk Mitte der Landeshauptstadt Saarbrücken.

11 § 2 Mitgliedschaft
12 Für die Aufnahme als Mitglied und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Rechte
13 und
14 Pflichten der Mitglieder sowie für Ordnungsmaßnahmen gelten die einschlägigen
15 Bestimmungen der Landessatzung (in der jeweils geltenden Fassung).

16 § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
17 1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen
18 Willensbildung der Partei
19 im Rahmen der Satzung mitzuwirken, insbesondere durch die Ausführung des
20 passiven und
21 aktiven Wahlrechts innerhalb der Partei, durch die Teilnahme an
22 Mitgliederversammlungen
23 auf Orts- und Kreisverbandsebene sowie an Landesversammlungen durch Beteiligung

24 an
25 Aussprachen, Abstimmungen und Stellung von Anträgen.
26 2. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dies ist in der Regel 1 % des
27 Nettoeinkommens aber min. 10 Euro bei Einkommenssteuerpflichtigen bzw. min. 5
28 Euro
29 ermäßigter Beitrag ohne steuerpflichtiges Einkommen. Der Mitgliedsbeitrag ist an
30 den
31 Landesverband zu zahlen. Hierzu soll das Mitglied dem Landesverband eine
32 Einzugsermächtigung (monatlich bzw. viertel-, halb- oder ganzjährlich
33 im Voraus) erteilen.
34 3. Beitragsreduzierungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen
35 sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs
36 des jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an die
37 Landesgeschäfts-
38 stelle zu melden ist.
39 Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung und der Beitrags- und
40 Kassenordnung
41 des Landesverbandes.
42 § 4 Gliederung des Ortsverbandes
43 Der räumliche Geltungsbereich des Ortsverbandes deckt sich mit den
44 administrativen und
45 politischen Gliederungen des Stadtbezirks Saarbrücken Mitte. Ortsteilverbände
46 können auf
47 Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller
48 anwesenden
49 stimmberechtigten Mitglieder gegründet werden.

50 § 5 Organe des Ortsverbandes

51 1. Die Organe des Ortsverbandes sind:
52 □ die Mitgliederversammlung
53 □ der Ortsverbandsvorstand
54 2. Ortsverbandsvorstand sowie alle zu bildenden Kommissionen sind zu mindestens
55 50
56 Prozent mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen den Frauen
57 zustehenden Platz
58 kandidieren oder gewählt werden, so kann an ihrer Stelle auch ein Mann
59 kandidieren bzw.
60 gewählt werden.

61 § 6 Mitgliederversammlung

62 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des
63 Ortsverbandsvorstandes, der
64 Mitglieder, der Ortsteilverbände, Arbeitsgemeinschaften sowie über
65 Initiativanträge. Ihr

66 obliegt die Beschlussfassung über alle Satzungen und Ordnungen des
67 Ortsverbandes.

68 2. Die Mitgliederversammlung wählt den Ortsverbandsvorstand und die Delegierten
69 des
70 Ortsverbandes für die entsprechenden Vertreterversammlungen.

71 3. Schließlich entscheidet sie über sämtliche Aufgaben des Ortsverbandes, die
72 keinem
73 anderen Organ übertragen sind. Insbesondere gehört hierzu die Aufstellung der
74 Kandidat*innenlisten zu Kommunalwahlen.

75 4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich vom
76 Ortsverbandsvorstand
77 einberufen. Sie ist auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder 10
78 Prozent der
79 Mitglieder vom Vorstand einzuberufen, wenn die Antragsteller dies unter Angabe
80 einer
81 Tagesordnung beantragen.

82 5. Mitgliederversammlungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei
83 Wochen
84 unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und den einzuhaltenden
85 Antragsfristen
86 einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf eine
87 Woche (Datum
88 des Poststempels) verkürzt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die
89 zuletzt bekannte
90 Adresse und durch Ankündigung auf der Webseite des
91 Ortsverbandes. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse angegeben haben, werden
92 postalisch
93 eingeladen.

94 6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zehn Prozent der anwesenden
95 stimmberechtigten Ortsverbandsmitglieder beschlussfähig.

96 7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für
97 Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden
98 stimmberechtigten
99 Mitglieder erforderlich.

100 8. Anträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern,
101 Ortsteilverbänden, dem
102 Ortsverbandsvorstand und Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt
103 werden. Diese
104 Anträge müssen spätestens am siebten Werktag vor der Mitgliederversammlung in
105 Schriftform an den Ortsverbandsvorstand gestellt werden. Eine digitale
106 Einreichung ist
107 möglich.

108 9. Initiativanträge sind solche Anträge, die nicht innerhalb der Fristen
109 eingegangen sind. Sie
110

111 bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung der
112 einfachen
Mehrheit.

113 § 7 Ortsverbandsvorstand

114 1. Der Ortsverbandsvorstand bestimmt die Politik des Ortsverbandes zwischen den
115 Mitgliederversammlungen maßgebend. Er wird durch die beiden Vorsitzenden nach
116 außen

117 vertreten. Der Ortsverbandsvorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach
118 Gesetz und
119 Satzung und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung.

120 2. Der Ortsverbandsvorstand wird gewählt von der Mitgliederversammlung. Er
121 besteht aus:

122 einer Sprecherin und einem Sprecher als Vorsitzende

123 einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister

124 als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender

125 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

126 Über die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer entscheidet die
127 Mitgliederversammlung.

128 3. Alle Gewählten bilden den Vorstand. Die Geschäfte des Ortsverbandes führt der
129 geschäftsführende Vorstand bestehend aus Sprecherin, Sprecher und
130 Schatzmeisterin bzw.

131 Schatzmeister.

132 4. Die Amtszeit der Mitglieder im Ortsverbandsvorstand beträgt zwei Jahre. Die
133 Wiederwahl

134 in den Vorstand ist möglich. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf
135 ihrer

136 Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden für den Rest der
137 Amtsperiode gewählt.

138 5. Die Wahl in den Ortsverbandsvorstand schließt die gleichzeitige Wahrnehmung
139 von

140 Mandaten und anderen Parteiämtern nicht aus.

141 6. Der Ortsverbandsvorstand bzw. einzelne Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes
142 sind

143 jederzeit abwählbar durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in den
144 Ortsverbandsvorstand.

145 Diese Form der Abwahl kann nicht Gegenstand eines Initiativantrages sein.

146 7. Der Ortsverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten
147 Vorstandsmitglieder anwesend ist.

148 § 8 Rechnungsprüfer/innen

149 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei
150 Vertreter*innen,

151 deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

152 § 9 Wahlen

153 1. Die Wahlen der Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes, der Kandidat*innen für
154 die

155 Parlamente sowie der Delegierten zu Vertreterversammlungen sind jeweils geheim
156 vorzunehmen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich
157 auf

158 Befragen kein Widerspruch erhebt.

159 2. In den Ortsverbandsvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
160 abgegebenen gültigen

161 Stimmen erhalten hat. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist diejenige
162 bzw.

163 derjenige gewählt, die bzw. der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
164 erhalten hat.

165 Bei erneuter Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

166 3. Wahlen in gleiche Ämter können auf Antrag in einem Wahlgang gewählt werden.

167 § 10 Urabstimmung

168 1. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ortsverbandes findet eine
169 Urabstimmung über

170 Programmfragen oder Satzungsänderungen statt.

171 2. Die Zuständigkeit für ihre Durchführung liegt beim Ortsverbandsvorstand.

172 § 11 Haftung und Vermögen

173 1. Kein Ortsverband ist berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen, für
174 die eine

175 Deckung aufgrund seines Kassen- und Kontenstandes nicht vorhanden ist. Dies gilt
176 nicht für

177 Kredite und Darlehen, die bei einer Gliederung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
178 aufgenommen wurden.

179 2. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet persönlich, wer sie
180 veranlasst

181 hat.

182 § 12 Arbeitgeber

183 Der Ortsverbandsvorstand ist Arbeitgeber der Beschäftigten des Ortsverbandes.

184 § 13 Rechtsgeschäfte

185 Sprecherin und Sprecher des Ortsverbandsvorstandes können den Ortsverband in
186 allen

187 Rechtsgeschäften vertreten.

188 Die Vollmacht ist begrenzt auf die Dauer der Amtszeit. Sie kann jederzeit durch
189 Beschluss

190 des Ortsverbandsvorstandes rückgängig gemacht werden.

191 § 14 Auflösung

192 1. Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Urabstimmung mit Zwei-
193 Drittel-

194 Mehrheit. Der Antrag zu einer solchen Urabstimmung kann nur von der
195 Mitgliederversammlung gestellt werden.

196 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen
197 des

198 Ortsverbandes an anerkannte Umweltverbände überwiesen.

199 § 15 Inkrafttreten und Wirksamkeit

200 Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

201 Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am 30.10.2025

202 Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

203 Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am 03.07.2022

204 Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung des BÜNDNIS 90/DIE
205 GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte am 18.05.2016

206 Änderungen treten nach der Verabschiedung in Kraft.

207 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen
208 auch

209 immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die
210 Rechtswirksamkeit

211 der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle einer unwirksamen oder
212 lückenhaften

213 Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der
214 Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt. Hilfsweise gilt eine
215 vergleichbare

216 Bestimmung, die in der Satzung des Landes- und/oder Bundesverbandes enthalten
217 ist,

218 entsprechend.